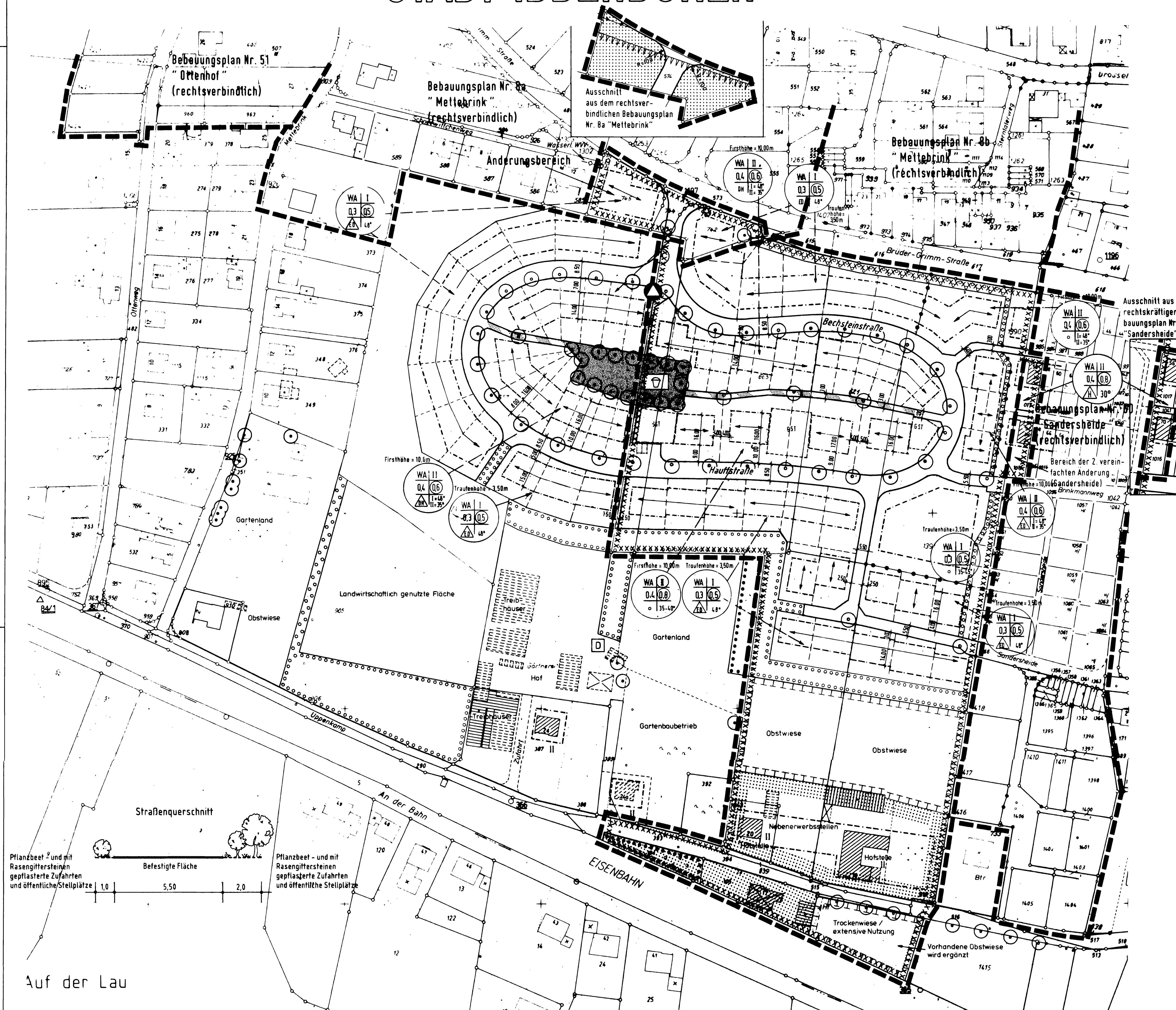


STADT IBBENBÜREN



Hinweis:
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

Zeichenerklärung:

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
- 0,4 Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschossflächenzahl
- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Gem. § 9(1) Nr. 6 BauGB sind Einzelhäuser nur mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig, Doppelhäuser gelten bzgl. der Wohnungen als zwei Einzelhäuser, Hausgruppen als Gruppe von Einzelhäusern.

- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Hier Fuß-/Radweg, Befahrbarkeit für einzelne Grundstückstücke nur ausnahmsweise zulässig; nur wasserdurchlässige Befestigung
- Geplante Wasserleitung (Wasserversorgungsverband) mit Sicherheitsstreifen- Leitungsrecht zugunsten WW
- Gemeinschaftsstellplätze - nur als wasserdurchlässige Fläche gestalten
- Grünfläche, öffentlich
- Spielplatz
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Pflanzgebot für Einzelbäume
- Erhaltungsgebot für Einzelbäume
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Wertschöpfungs-/Mülltonnenplatz
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 BauO NW
- 35° 40° Zulässige Dachneigung ± 3°
 - Hauptfirstrichtung, Gebäudeumrisse nachrichtlich
 - mögliche Abweichungen von der Hauptfirstrichtung

- Flächen für die Landwirtschaft
- Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen
- 10 KV - Freileitung

Bebauungsplan Nr. 89 "Uppenkamp", 1. Änderung Beb. Plan Nr. 8a "Mettebrink" und 2. vereinf. Änderung Beb. Pl. Nr. 60 "Sandersheide"

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) berichtigt S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)

Textliche Festsetzungen

1. Je 250 qm Grundstücksfläche ist mindestens je ein mindestens mittelgroßer heimischer Laubbaum und ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Durchführung auch aller übrigen vorgeschriebenen Bepflanzungen ist innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung von jeweiligen Grundstückseigentümern auszuführen.

2. Auf privaten Stellplatzanlagen gem. § 47 BauO NW mit mehr als drei Stellplätzen ist mindestens ein großkroniger Laubbaum je 4 Stellplätze zu pflanzen und zu unterhalten.

Hinweis - für die Baugenehmigungsbehörde

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Die Anpflanzungen gem. den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung von jeweiligen Grundstückseigentümern auszuführen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251 / 2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§ 815 und 16 DSchB).

stadt ibbenbüren

der stadt/direktor
alte münsterstraße 16

stadtplanung
alte münsterstraße 16

telefon (05451) 53-0
telefax (05451) 53-198

	Kestling planentwurf	BK/So gezeichnet	49 Warnecke-Merten geändert
	JUNI 1993	1:1000	maßstab
	auszug aus der topographischen karte 3712 ibbenbüren maßstab 1:25.000		

norden

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 STAND DER PLANUNTERLAGEN

IBBENBÜREN, DEN

D. Triemer

ÖFFENTLICH BEST. VERMESSUNGS-ING

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN IST GEMÄSS § 2(1) BauGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN WORDEN AM 09.07.1992

gez. Unland
BÜRGERMEISTER

gez. Kühn
RATSMITGLIED

ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 3(2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 21.02.1994 BIS 21.03.1994

IBBENBÜREN, DEN 23.03.1994

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
gez. Michels
STADTBÜRGER

VOM RAT DER STADT IBBENBÜREN GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 11.05.1995

IBBENBÜREN, DEN 15.05.1995

gez. Bolsmann
BÜRGERMEISTER

gez. Berlekamp
RATSMITGLIED

gez. Ahmann
SCHRIFTFÜHRER

UNTER BEZUGNAHME AUF MEINE VERF. VOM AZ. WERDEN VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 34(3) BauGB NICHT GELTEND GEMACHT MÜNSTER, DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I. A.

OBERREGIERUNGSBAURAT

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BauGB BEKANNTGEMACHT AM 10.08.1995

IBBENBÜREN, DEN 11.08.1995

gez. Bolsmann
BÜRGERMEISTER

**Bebauungsplan Nr. 89 "Uppenkamp",
1. Änderung Beb. Pl. Nr. 8a "Mettebrink" und
2. vereinfachte Änderung Beb. Pl. Nr. 60 "Sandersheide"**

stadt ibbenbüren der stadt/direktor stadtplanung gez. Thiele	Anregungen und Bedenken laut Satzungsbeschluss vom 11.05.1995
--	--